

wirtschaftsleitenden, gesellschaftlichen und örtlichen Organe in die Planung und Leitung der Hauptaufgaben der Hochschule. Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Hochschulangehörigen durch die Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit

- g) Zusammenwirken der Hochschulen mit den örtlichen Organen zur Lösung politischer, kultureller, wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Aufgaben.

§3

Rechte und Pflichten des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat hat das Recht und die Pflicht, dem Rektor Empfehlungen für die Planung und Leitung der Hochschule bei der Herbeiführung volkswirtschaftlich und gesellschaftlich wichtiger Entscheidungen zu unterbreiten.

(2) Der Gesellschaftliche Rat hat das Recht und die Pflicht, vom Rektor Berichte und Analysen über die Ausarbeitung von Prognosen und über die Vorbereitung und Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, über die effektive Verwendung der der Hochschule zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Fonds zu fordern sowie sich über andere Dokumente und analytische Materialien der Hochschule zu informieren.

(3) Der Gesellschaftliche Rat ist berechtigt und verpflichtet, sich in allen hochschulpolitischen Fragen und auftretenden Hemmnissen bei der Lösung der Hauptaufgaben mit Empfehlungen und Informationen an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs zu wenden.

(4) Der Gesellschaftliche Rat hat das Recht, zur Beratung von wichtigen, die Entwicklung der Hochschule bestimmenden Problemen und Aufgaben, vom Rektor die Einberufung des Konzils der Hochschule zu verlangen.

(5) Der Gesellschaftliche Rat ist berechtigt und verpflichtet, Berichte der Kooperationspartner der Hochschule über die Gestaltung der Zusammenarbeit und Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzufordern bzw. entgegenzunehmen. Er hat das Recht, die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen die Kooperationspartner der Hochschule unterstellt sind, über Fragen des Zusammenwirkens der Hochschule mit den Kooperationspartnern zu informieren.

§4

Zusammensetzung des Gesellschaftlichen Rates

(1) Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind:

- a) Leiter und Mitarbeiter der Betriebe und Institutionen, die als Auftraggeber gegenüber der Hochschule auftreten, sowie Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der anderen Akademien und wissenschaftlichen Einrichtungen, mit denen die Hochschule Kooperationsbeziehungen unterhält
- b) Abgeordnete der Volksvertretungen und Leiter und Mitarbeiter der zentralen staatlichen und örtlichen Organe

c) Mitarbeiter der zentralen und örtlichen gesellschaftlichen Organe

d) der Sekretär der Hochschulparteileitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Sekretär der Hochschulgruppenleitung der Freien Deutschen Jugend, der Vorsitzende der Hochschulgewerkschaftsleitung und Mitglieder anderer gesellschaftlicher Organisationen

e) der Rektor, die Prorektoren, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten sowie Arbeiter und Angestellte der Hochschule.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates soll 50 Personen nicht überschreiten.

§5

**Wahl und Berufung
der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates**

(1) Der Gesellschaftliche Rat besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates, die der Hochschule angehören, werden auf einem Konzil der Hochschule gewählt. Die Kandidaten für die Wahl als Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates werden in einem gemeinsamen Vorschlag des Rektors, der Hochschulleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend nach Beratung mit den Direktoren der Sektionen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen der Hochschule vorgeschlagen. Die Kandidatenvorschläge werden rechtzeitig in geeigneter Form an der Hochschule bekanntgegeben.

(3) Berufen werden der Rektor auf Grund seiner Funktion und die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates, die der Hochschule nicht angehören. Die Berufung erfolgt durch den Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs. Die Kandidaten werden vom Rektor nach Abstimmung mit den Hochschulleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gewerkschaft, der Freien Deutschen Jugend und den Leitern der zentralen staatlichen Organe sowie den Praxispartnern zur Berufung vorgeschlagen.

§6

Bildung des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat wird durch die Wahl der Mitglieder auf dem Konzil und durch die Übergabe der Berufungsurkunden an die Mitglieder, die nicht der Hochschule angehören, gebildet.

(2) Der Gesellschaftliche Rat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Als Vorsitzender und Stellvertreter sind Persönlichkeiten zu wählen, die zur Ausübung dieser Funktion eine hohe politische und fachliche Qualifikation besitzen. Der Vorsitzende des Gesellschaftlichen Rates ist durch den Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs zu bestätigen.

(3) Der Rektor, die Prorektoren sowie die Leiter von Direktionsbereichen und Direktoren der Sektionen können in der Regel nicht als Vorsitzende bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden.